

1247. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 28. Juni 1901 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Kueserstraße zwischen Kraft- und Susenbergstraße mit Baulinienverschiebung an der projektirten Susenbergstraße, sowie die Baulinien der Kraftstraße zwischen Mittelberg- und Kueserstraße im Kreis V; gutgeheißen vom Großen Stadtrat den 20. März 1901, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 41 vom 21. Mai 1901 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. Juni 1901, gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

a) Die Kueserstraße beginnt bei der Vereinigung der Kraftstraße mit der Krähbühl-Mittelberg- und Susenbergstraße und zieht sich in einer Geraden nordwestlich gegen die Hinterbergstraße, wo ihre Verlängerung in gleicher Richtung durch die Flunternenerstraße erfolgt. Ihre Baulinien erhalten 24 m Abstand.

Ihre Niveaulinie fällt von Cote 535,85 m der Kraftstraße mit 3,6 ‰ auf 214,05 m und erreicht nach 57,92 m langer Ausrundung die Hinterbergstraße (Cote 527,10 m).

b) Susenbergstraße. Der untere Teil der westlichen vom Regierungsrate am 25. Oktober 1900 genehmigten Baulinie dieser Straße wird im Bogen an der Kueserstraße etwas zurückgelegt, so daß die gemeinsame Einmündung der Susenberg-Mittelberg- und Krähbühlstraße in die Kueserstraße nunmehr 20 m Baulinienabstand erhält.

Am Niveau wird nichts verändert.

c) Die Kraftstraße erhält im Bogen zwischen Kueser- und Mittelbergstraße Baulinien mit 20 m Abstand, wie im untern Teil.

Ihre Niveaulinie wird mit den (fast gleichzeitig zur Behandlung kommenden) Bau- und Niveaulinien der Strecke der Kraftstraße von der Zürichbergstraße bis zur Mittelbergstraße festgelegt.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Rueserstraße zwischen der Kraft- und Susenbergstraße, die Baulinien der Kraftstraße zwischen Rueser- und Mittelbergstraße, sowie die abgeänderte westliche Baulinie unten an der Susenbergstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.
